



II-2428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, 1981 05 18

Zl.: 10.101/49-I/5/81

Schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 1122/J der Abgeordneten Dr. Stix,
 Grabher-Meyer
 betreffend Tankstellenpächter

1092/AB

1981-05-20
 zu 1122/J

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
 Nr. 1122/J betreffend Tankstellenpächter, die die Abgeordneten Dr. Stix, Grabher-Meyer am 1. April 1981 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Tankstellen-Entgelte werden in privatrechtlichen Verträgen zwischen Verpächtern und Pächtern vereinbart. Sie sind mit einem Durchschnitt aus den wegen unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse unterschiedlichen Sätzen in den zur behördlichen Preisbestimmung beantragten Treibstoffpreisen bei Abgabe an der Pumpe enthalten.

Bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Treibstoffpreise bei Abgabe an der Pumpe wird im Rahmen des preisbehördlichen Vorprüfungsverfahrens jeweils festgestellt, welche Veränderung die Kalkulationspost "Tankstellen-Entgelt (Durchschnitt aus den wegen unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse unterschiedlichen Sätzen) die Preisentscheidung jedenfalls includiert. Im Protokoll der Sitzung

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

der Preiskommission, in welcher die entsprechenden Anträge begutachtet werden, wird der absolute Erhöhungsbeitrag des Durchschnitts-Tankstellen-Entgeltes festgehalten. Wenn die Erhöhung nicht der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht, ist dies auf die gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zurückzuführen.

Ergänzend möchte ich feststellen, daß ich stets bemüht bin, in Verhandlungen die für diesen Berufszweig nötigen Anpassungen zu erreichen, obwohl ich primär die Auffassung vertrete, daß ich einen Gesamtantrag zu prüfen und zu beurteilen habe und es somit Aufgabe der antragstellenden Interessenvertretungen ist, einen entsprechenden Interessenausgleich herbeizuführen.

Zu Frage 2:

Im konkreten Fall handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen und ich besitze keine gesetzliche Möglichkeit, unmittelbaren Einfluß darauf zu nehmen.

Dessenungeachtet werde ich mich bemühen, die Überlegungen und Erfahrungen in dieser Frage im vergleichbaren Ausland festzustellen.

Frankelk